OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351136/2/KLi/TO**

Datum: **Linz, 17. Februar 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. Jänner 2022 der S V, x, x, vertreten durch ihre Erwachsenenvertreterin Mag. D M, VertretungsNetz-Erwachsenenvertretung, x, x gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Dezember 2021, GZ: BHLLSO-2019-391463/11-HOS, betreffend Abweisung eines Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Dezember 2021, GZ: BHLLSO-2019-391463/11-HOS, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 29. September 2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass die Bf in einer vollbetreuten Wohneinrichtung nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG wohne. Aus diesem Grund erfolge die Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- und Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende. Die Bf erhalte Unterhalt in der Höhe von 200 Euro monatlich, der als Einkommen zu werten sei und auf den für die Bf maßgeblichen Richtsatz angerechnet werde. Für das Wohnen in der vollbetreuten Wohneinrichtung sei ein Kostenbeitrag von 160 Euro monatlich zu entrichten.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 13. Jänner 2022, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Mit dem angefochtenen Bescheid wird ausgesprochen, dass die mit Antrag vom 29.09.2021 beantragte Leistung auf Sozialhilfe abgewiesen wird.

Die Entscheidung wird damit begründet, dass sich die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Einkommenssituation in keiner sozialen Notlage befinde und daher der Antrag abzuweisen sei.

Gemäß § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG komme für S V der Richtsatz für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gem. 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind zur Anwendung. Demnach erfolge für Sie die Sozialhilfe in Form einer pauschalen Geld- und Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (€ 151,91 im Jahr 2021).

An anrechenbarem Einkommen gem. § 14 Oö. SOHAG stünden der Beschwerdeführerin monatlich € 200,-- an Unterhalt zur Verfügung. Dieser Unterhalt wird vom Vater der Beschwerdeführerin geleistet. Somit übersteige ihr monatlich zur Verfügung stehendes Einkommen den anzuwenden Richtsatz und war der Antrag abzuweisen.

Dabei wurde nach Ansicht der Beschwerdeführerin nicht beachtet, dass mit Beitragsbescheid des Magistrats Linz vom 23.02.2021 verfügt wurde, dass S V für die Hauptleistung Wohnen gem. § 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz in der vollbetreuten Einrichtung 80 % ihres Einkommens, sohin € 160,— als Beitrag an das Land OÖ abführen muss.

Demnach verbleiben S V zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse monatlich lediglich € 40,-- zur freien Verfügung.

Mit § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG wurde für Personen, die in vollbetreuten Einrichtungen nach § 12 Oö. ChG leben ein eigener Richtsatz geschaffen, der sicherstellen soll, dass Menschen, deren lebensnotwendige Bedürfnisse aufgrund der Vollbetreuung zum größten Teil befriedigt werden, darüber hinaus eine - aus meiner Sicht - geringe monatliche Geld- oder Sachleistung erhalten, mit der sie ihre persönlichen Bedürfnisse, wie Bekleidung, individuelle Hygieneartikel, individuelle Nahrungsmittel, Frisör, Fußpflege, Freizeitgestaltung, usw. befriedigen können. Dieser Betrag wird im Bericht des Sozialausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird, auch als ‚Taschengeld' bezeichnet. Der Bezug der Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG wird auch nicht im Rahmen des Oö. ChG als Einkommen gewertet, aus dem 80 % als Beitrag für vollbetreutes Wohnen zu leisten sind.

Im Sinne einer anzustrebenden selbstständigen Lebensführung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und des 2. ErwSchG ist es zudem sinnvoll, dass sich S V ihren Alltag zumindest in Teilbereichen möglichst eigenständig gestaltet. Dies wird mit € 40,- nur schwer umsetzbar sein, zumal die Betroffenen mit dem vorhin genannten Geldbetrag ihre Kleidung und einen Friseurbesuch sowie individuelle Artikel des täglichen Bedarfs selbst finanzieren muss. Angestrebt wird auch, dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer eigenen Wohneinheit zunehmend selbst mit Essen versorgt und so langfristig in eine teilbetreute Wohnform übersiedeln kann. Demnach ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit diesen Regelungen sicherstellen wollte, dass die 16 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes den betroffenen Personen monatlich auch tatsächlich zur Verfügung stehen und nicht der größte Teil davon für eine andere soziale Leistung an das Land OÖ abgegeben werden muss.

Der Beschwerdeführerin würden unter Zugrundelegung des dem Bescheid beiliegenden Berechnungsblattes tatsächlich monatlich nur € 40,- zur freien Verfügung bleiben. Von diesem Geld müsste sie oben erwähnte persönliche Bedürfnisse befriedigen.

Die Beschwerdeführerin ist daher der Ansicht, dass in ihrem Fall als eigenes Einkommen lediglich die ihr tatsächlich verbleibenden € 40,— (12 x/Jahr) dem Richtsatz gemäß § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG eingerechnet werden dürfen. Dadurch ergibt sich, dass sich S V in einer sozialen Notlage befindet und ihr eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Rahmen des § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG zu gewähren ist. Andernfalls wäre es ihr unmöglich, ihre persönlichen lebensnotwendigen Bedürfnisse, wie Bekleidung, Frisör, Fußpflege usw. abzudecken."

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den bezughabenden Bescheid und den Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 19. Jänner 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, sowie in die Beschwerde der Bf.

Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Außerdem hat keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Die Bf ist österreichische Staatsangehörige und am x geboren.

Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 200 Euro aus Unterhalt vom Vater. Sie verfügt über keinerlei Vermögen.

II.2. Mit Leistungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. Februar 2021, GZ: 0016041/2018, wurde der Bf einen Hauptleistung nach dem Oö. ChG in Form von Wohnen in einer vollbetreuten Wohneinrichtung nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG zuerkannt. Sie wohnt seit 10. Oktober 2020 in einer vollbetreuten Wohneinrichtung nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG in Hörsching.

Sie leistet dafür – wie im Beitragsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. Februar 2021, GZ: 0016041/2018, entschieden – monatlich einen Beitrag in Höhe von 160 Euro (d.h. 80 % ihres Einkommens). Durch das vollbetreute Wohnen steht der Bf eine Betreuung mit bis zu 24 Stunden pro Tag und eine Vollversorgungsstruktur zur Verfügung. Die Kosten für diese Unterbringung werden fast zur Gänze vom Land Oberösterreich übernommen.

II.3. Mit 23. September 2021 wurde durch die Erwachsenenvertretung Beschwerde gegen die Zurückweisungsbescheide des Finanzamtes Österreich hinsichtlich der Zurückweisung des Antrages auf Familienbeihilfe und Zurückweisung des Antrages auf Gewährung des Erhöhungsbeitrages, erhoben.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus dem Antrag und dem Bescheid.

III.2. Die Frage, ob die Bf Anspruch auf Sozialhilfe hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

IV.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.3. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

IV.4. § 14 Oö. SOHAG normiert die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf

Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde dagegen, dass für sie der Richtsatz nach der Bestimmung des § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG, wonach für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person zur Anwendung gelangt, zumal sie gleichzeitig einen Beitrag gemäß § 20 Oö. ChG iVm § 9 Oö. ChG-Beitragsverordnung zu der ihr gewährten Leistung des Wohnens in einer vollbetreuten Wohneinrichtung zu leisten habe.

V.2. 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende betragen, wie im Berechnungsblatt der belangten Behörde festgehalten, 151,91 Euro.

Die Bf erhält jedoch von ihrem Vater einen monatlichen Unterhalt in der Höhe von 200 Euro. Nachdem die Bf mit diesem Unterhalt den für sie maßgeblichen Richtsatz von 151,91 Euro überschreitet, wurde ihr Antrag auf Sozialhilfe abgewiesen.

V.3. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP)* führen zum Richtsatz für volljährige Personen in vollbetreuten Einrichtungen gemäß § 63 Oö. Sozialhilfegesetz und § 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz in § 7 Abs. 7 Nachfolgendes aus:

„Bei volljährigen Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Alten- und Pflegeheime) oder gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz (vollbetreute Wohneinrichtungen) untergebracht sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Wohnbedarf sowie der allgemeine Lebensunterhalt dieser Personen bereits in den genannten Einrichtungen gedeckt wird. Abs. 7 sieht daher für diese Personen nur mehr eine geringere Leistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende vor (‚Taschengeld')."

V.4. Soweit die Bf vorbringt, dass mit Beitragsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz verfügt wurde, dass sie für die Hauptleistung Wohnen gemäß § 12

Oö. ChG in der vollbetreuten Einrichtung 80 % ihres Einkommens, sohin 160 Euro als Beitrag an das Land Oberösterreich abführen müsse und zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse monatlich lediglich 40 Euro zur freien Verfügung übrigbleiben würden, ist dem zu entgegnen, dass das Oö. ChG und das Oö. SOHAG nicht miteinander verknüpft werden können.

Die Gesetze haben insbesondere unterschiedliche Regelungsinhalte. Das Oö. SOHAG regelt Leistungen der Sozialhilfe, die gegenständlich von der Bf beantragt wurden. Die Bestimmung des § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG bezieht sich auf volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 12 Oö. ChG untergebracht und auch Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG sind. Im § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG wird lediglich ausgeführt, wie hoch der Richtsatz für eine volljährige Person, die sich in einer stationären Einrichtung befindet, ist.

Inwieweit eine nach dem Oö. SOHAG bezugsberechtigte Person einen Kostenbeitrag zu einer Hauptleistung nach dem Oö. ChG zu leisten hat, ergibt sich nicht aus dem Oö. SOHAG. Die Frage, was als Beitrag bei der Gewährung von Hauptleistungen nach dem Oö. ChG zu werten ist, ist ausschließlich nach dem Oö. ChG iVm Oö. ChG-Beitragsverordnung zu beurteilen.

V.5. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist bewusst, dass sich die Bf derzeit in einer schwierigen finanziellen Situation befindet; es darf aber angemerkt werden, dass auch Personen in Alten- und Pflegeheimen, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, nur ein Betrag von ca. 46 Euro („Taschengeld" aus dem Pflegegeld) im Monat zu Verfügung steht, unabhängig wie hoch die Einstufung beim Pflegegeld ist. Auch in den oben zitierten *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG* bezeichnet der Gesetzgeber den bei vollbetreutem Wohnen vorgesehenen Richtsatz als „Taschengeld".

V.6. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Selbst das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer